



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Qualifizierung der Pflegekinderhilfe

SGB VIII Reform

29.11.2016





Grundlagen

JFMK Beschlüsse zur Qualifizierung der Pflegekinderhilfe

Prüfauftrag JFMK (Beschluss 2014):

Bestmögliche Rahmenbedingungen für das Wohl des Pflegekindes in Dauerpflegeverhältnissen

Prüfauftrag JuMiKo (Beschluss 2013):

Verbesserung der rechtlichen Position von Pflegefamilien in lang dauernden Pflegeverhältnissen im Interesse des Kindeswohls

Handlungsbedarf JFMK (Beschluss 2011):

- Stärkung der neu gewachsenen Bindungen zwischen Pflegeeltern und Pflegekind im Interesse des Kindeswohls
- verlässliche qualitativ hochwertige Beratung und Unterstützung der Pflegefamilien
- Ausgestaltung der Arbeit mit der Herkunftsfamilie



Arbeitsstrukturen

Bund Länder Arbeitsgruppe / Dialogforum Pflegekinderhilfe

- Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Pflegekinderwesen, 2015
- Dialogforum Pflegekinderhilfe, seit 2015



Ziele

Qualifizierung des Pflegekinderwesens

- **Kontinuität der Beziehungen des Pflegekindes**
- **Stabilität in der Familiensituation für das Pflegekind**
- **Dauerhafte Sicherung der gewachsenen und tragfähigen Bindungen des Pflegekindes**



SGB VIII Reform

Verbesserung der Perspektivklärung für das Pflegekind

Hierzu ausdrückliche gesetzliche Verankerung:

Qualifizierung einer Kontinuität sichernden Hilfeplanung unter

- Beachtung des kindlichen Zeitempfindens und
- umfassender Beteiligung des Pflegekindes und seiner Eltern.



SGB VIII Reform

Verbesserung der Beratung und Unterstützung von Herkunfts- und Pflegeeltern

- Neuregelung, die **Vorschriften von Pflegeeltern** betrifft:
 - **Zusammenfassung** der die Pflegeeltern betreffenden Regelungen **in einer Vorschrift.**
 - **Stärkung der Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern.**

- Neuregelung für Herkunftselttern:
 - **Stärkung der Beratung und Unterstützung von Herkunftselttern** - ausdrückliche Regelung der Zusammenarbeit aller Beteiligten.



SGB VIII Reform

Reduzierung des Kostenbeitrags für Pflegekinder

- Junge Menschen und Leistungsberechtigte sollen statt 75% nur noch 50% ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen haben.
- Ausnahmen für Einkommen aus Schülerjobs, Praktika, Ferienjobs, Ausbildungsvergütung, die bis zu einem bestimmten Betrag gänzlich unberücksichtigt bleiben sollen.



SGB VIII Reform

Careleaver

- Einführung eines Übergangsmagements
- Ausdrückliche Benennung einer „Coming Back Option“



SGB VIII Reform

Änderungen im BGB

- Verbindliche Perspektivklärung für das Kind durch das Familiengericht
 - Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens und des Bedürfnisses des Kindes nach stabilen Lebensverhältnissen

- Stärkung der Kontinuitätssicherung durch das Familiengericht